OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752489/19/KLi

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Eingabe vom 29. November 2022 des W J, geb. x, StA Syrien, W, wegen Einbringung eines Antrages nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz bei der Oö. Landesregierung den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen vom 29. November 2022 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war zu GZ: LVwG-752489-2022 – 752491, ein Beschwerdeverfahren u.a. wegen einer Beschwerde des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 27. Dezember 2021 gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2021, GZ: IKD-2021-5897/4-VL, wegen Abweisung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 3. September 2021 anhängig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung eines Dolmetschers für die kurdische Sprache eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Nach umfassender Erörterung der Sach- und Rechtslage und nachdem schon im Bescheid der belangten Behörde (Seite 3, letzter Absatz) festgehalten worden war, dass eine Antragstellung nach den derzeitigen staatsbürgerschaftsrechtlichen Voraussetzungen frühestens ab 2. Mai 2022 möglich wäre, erklärte der Bf die Beschwerde zurückzuziehen.

In der Verhandlung wurde Nachfolgendes erörtert:

„Erörtert wird der Verfahrensverlauf und dass ein Antrag nicht sogleich beim Gericht gestellt werden kann, sondern dass vom Instanzenzug her, zunächst der Antrag bei der Behörde zu stellen ist. Erst dann, wenn jemand mit dem Bescheid nicht einverstanden ist, kann wieder eine Beschwerde an das Gericht gestellt werden. Dieser Instanzenzug ist gesetzlich geregelt.
Dies wird auch vom Dolmetscher übersetzt.
Der Beschwerdeführer gibt nach umfassender Erörterung der Sach- und Rechtslage an:
Wir ziehen unsere Beschwerde zurück und wir werden am 2. Mai 2022 bei der Behörde einen neuen Antrag stellen und auf diese Entscheidung warten.
Befragt zur Verfahrensdauer kann diese nicht prognostiziert werden.
Die Vertreterin der belangten Behörde gibt an:
Es besteht die Möglichkeit, in die Service-Meile zu kommen und einen Antrag abzugeben. Man muss sich aber anstellen und warten bis man an der Reihe ist.
Der Beschwerdeführer gibt an:
Wir ziehen die Beschwerde zurück. Wir werden dann einen neuen Antrag stellen und die Entscheidung abwarten. Wenn sie wieder nicht gut ist, werden wir uns wieder an das Gericht wenden.“
[Protokoll ON 6, Seite 7, Abs. 3-8]

Das Protokoll wurde dem Bf am 7. April 2022 durch Hinterlegung zugestellt (Rückschein ON 7ad).

I.2. Mit Eingabe vom 28. Juni 2022 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte der Bf vor, er habe am 2. Mai 2022 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Oö. Landesregierung abgeben wollen, ihm sei jedoch der Zutritt verweigert worden und ihm sei aufgetragen worden, einen Termin zu vereinbaren. Er habe sodann mehrmals erfolglos versucht einen Termin zu vereinbaren. Er habe die Beschwerde zurückgezogen, weil er geglaubt habe, dass alles gesetzmäßig weiter laufen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 leitete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Eingabe des Bf gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weiter, wo diese am 1. Juli 2022 einlangte.

Der Bf wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2022 darüber belehrt, dass gemäß § 6 AVG derartige Eingaben bei der Behörde, das ist die Oö. Landesregierung, einzubringen sind und seine Anfrage daher an diese zur Bearbeitung weitergeleitet wurde. Gemäß § 12 VwGVG sind außerdem bis zur Vorlage einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht alle Schriftsätze bei der belangten Behörde, das ist die Oö. Landesregierung, einzubringen. Diese könne über eine Beschwerde gemäß § 14 VwGVG eine Beschwerdevorentscheidung erlassen. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 5. Juli 2022 durch Hinterlegung zugestellt.

I.4. Mit einer neuerlichen Eingabe an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 8. Juli 2022 brachte der Bf abermals vor, er habe seinen Antrag weiterhin nicht bei der belangten Behörde einbringen können und er ersuche das Gericht ihm dabei zu helfen.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. Juli 2022 wurde auch diese Eingabe gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weitergeleitet, wo dieses am 26. Juli 2022 einlangte.

Der Bf wurde mit Schreiben vom 22. Juli 2022 neuerlich darüber belehrt, dass seine Eingabe gemäß § 6 AVG weitergeleitet wurde. Der Bf wurde unter Hinweis auf das zuvor erfolgte Schreiben vom 28. Juni 2022 darüber belehrt, dass eine Hilfestellung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im erstinstanzlichen Verfahren nicht in Betracht kommt.

I.5. Daraufhin brachte der Bf eine als „Beschwerde gegen das Verhalten der Bearbeiterin Landesregierung OÖ“ bezeichnete Eingabe, eingelangt am 1. September 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Auch diese Eingabe wurde gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weitergeleitet, wo diese am 6. September 2022 einlangte.

I.6. Am 14 November 2022 erschien der Bf unangekündigt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wo er abermals an die belangte Behörde verwiesen wurde. Daran anschließend wurde der Bf mit Schreiben vom 15. November 2022 nochmals darüber belehrt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder die gesetzlich vorgesehen Einbringungsstelle ist, noch eine Hilfestellung im erstinstanzlichen Verfahren in Betracht kommt.

I.7. Ungeachtet dessen brachte der Bf am 29. November 2022 abermals eine Eingabe beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und brachte vor, er könne weder einen Termin vereinbaren, noch persönlich bei der belangte Behörde vorsprechen. Er habe das Recht, einen Antrag zu stellen und eine allfällige Entscheidung anzufechten. Die Behörde müsse seinen Antrag annehmen, auch wenn sie glaube, dass er nicht vollständig sei. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich solle die belangte Behörde kontaktieren oder seine Beschwerde bearbeiten.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Verfahrensgang und Sachverhalt aus, sodass darauf verwiesen werden kann.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den bisherigen Eingaben des Bf und aus den jeweiligen Weiterleitungen an die zuständige Behörde und Verständigungen an den Bf.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2022, sind folgende Zuständigkeitsregeln relevant:

„§ 19. (1) Anträge auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sind persönlich bei der Behörde zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.
(2) Der Fremde hat am Verfahren mitzuwirken und der Behörde alle notwendigen Unterlagen und Beweismittel sowie ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche

Urkunden und Beweismittel jedenfalls vorzulegen sind. Diese Verordnung kann auch Form und Art der Antragstellung, einschließlich bestimmter, ausschließlich zu verwendender Antragsformulare, enthalten.

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet des § 41 die Landesregierung zuständig.
(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft."

IV.2. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden."

IV.3. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG); BGBl. I Nr. 122/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021, regelt für Verhaltensbeschwerden Folgendes:

„Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze

§ 53. Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG die Bestimmungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß anzuwenden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. Gemäß § 6 Abs. 2 AVG kann durch Vereinbarung der Parteien die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden.

V.2. Im Sinne dieser Bestimmung waren daher die Eingaben des Bf hinsichtlich seines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vom 28. Juni 2022 und vom 8. Juli 2022 an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Auch das als „Beschwerde gegen das Verhalten der Bearbeiterin Landesregierung OÖ“ bezeichnete Eingabe, eingelangt am 1. September 2022, war dementsprechend weiterzuleiten. Der Bf wurde darüber mehrmals belehrt.

V.3. Trotzdem begehrte der Bf mit Eingabe vom 29. November 2022 neuerlich eine Hilfestellung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei der Einbringung seines Antrages bei der belangten Behörde oder eine Entscheidung des Gerichtes. Im Ergebnis beharrt der Bf auf einer Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

V.4. Im gegenständlichen Verfahren hat sich nunmehr ergeben, dass der Bf trotz der Weiterleitung seiner Eingaben sowohl im Hinblick auf die Einbringung eines erstinstanzlichen Antrages als auch im Hinblick auf eine Beschwerde über das Verhalten der belangten Behörde und trotz entsprechender Belehrungen, weiterhin das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anspruch nimmt.

Demnach hat das erkennende Gericht eine Entscheidung über diese „Inanspruchnahme“ zu treffen.

Der Verfahrensgesetzgeber wollte nämlich mit der Möglichkeit bzw. Verpflichtung zur Weiterleitung bzw. Verweisung durch die unzuständige Behörde nicht ausschließen, dass die Behörde eine instanzmäßige [d.h. wohl: bescheidmäßige] Entscheidung über ihre Unzuständigkeit fällt, wenn dies vom Einschreiter verlangt wird oder sonst – etwa wegen Zweifel über die unzuständige Stelle – angebracht erscheint. Die Behörde kann daher jedenfalls zuständig sein, ein Anbringen wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen (VwGH 19.12.1994, 93/10/0026). Demgemäß bestand bzw. besteht in Lehre und Rechtsprechung Übereinstimmung dahin, dass Anträge an die unzuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 AVG von dieser in bestimmten Fällen wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen sind. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Partei dadurch einen „Antrag auf Zuständigkeitsentscheidung“ stellt, dass sie auf der Zuständigkeit der angerufenen Behörde beharrt (siehe auch VwGH 15.02.1984, 83/01/0399). [Hengstschläger/Leeb, AVG § 6 (Stand 1.1.2014, rdb.at) Rz 14]

V.5. Vor dem Hintergrund des dargestellten Verfahrensganges war daher die Eingabe des Bf vom 29. November 2022 zurückzuweisen.

V.6. Gemäß § 35 AVG kann gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen, eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

Der Bf wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der weiteren Inanspruchnahme des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in dieser Angelegenheit die Verhängung einer Mutwillensstrafe zu überprüfen wäre.

V.7. Wenn man die Eingaben des Bf vom 1. September 2022 und / oder vom 29. November 2022 als Verhaltensbeschwerde auslegt, ist dazu Nachfolgendes auszuführen:

Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden. Schon aus der Bundesverfassung ergibt sich, dass es zur Legitimation sogenannter Verhaltensbeschwerden einfachgesetzlicher Normen des Bundes bzw. der Länder bedarf. Eine Verhaltensbeschwerde muss sohin in den in Betracht kommenden Materiengesetzen vorgesehen sein.

Hinsichtlich § 53 VwGVG ist festzuhalten, dass diese Bestimmung zwar eine verfahrensrechtliche Grundlage für die Erhebung einer Verhaltensbeschwerde bietet, sich diese (verweisende) Bestimmung aber lediglich darauf beschränkt, festzulegen, dass soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Verfahren über Verhaltensbeschwerden die Bestimmungen über Maßnahmenbeschwerden sinngemäß anzuwenden sind.

Im konkreten Fall finden sich aber weder im hier in Betracht kommenden Staatsbürgerschaftsgesetz noch in anderen gesetzlichen Regelungen Bestimmungen, die das Verhalten der belangten Behörde einer Verhaltensbeschwerde zugänglich machen würden.

Dem Bf mangelt es daher schon an der formalrechtlichen Voraussetzung hier eine Verhaltensbeschwerde zu erheben.

V.8. Es war daher die Eingabe des Bf auch mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass ein Eingehen auf die materiellrechtlichen Fragen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugänglich war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Beharren eines Einschreiters auf der Zuständigkeit einer Behörde bzw. eines Verwaltungsgerichtes sowie zur dadurch ausgelösten Entscheidung über deren bzw. dessen Unzuständigkeit (VwGH 15.02.1984, 83/01/0399; 19.12.1994, 93/10/0026).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer